

# **Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität zu Köln**

**vom 25. Juli 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2009 (GV.NRW. S. 516), hat die Universität zu Köln folgende Änderungsordnung erlassen:

## **Artikel I**

Die Grundordnung der Universität zu Köln vom 25. Juni 2007 (Amtliche Mitteilungen 33/2007), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität zu Köln vom 14. Oktober 2010 wird wie folgt geändert :

### **1) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung :**

„Zur Wahl, Beratung und Unterstützung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird ein Beirat gebildet. Dem Beirat gehören an :

a) als stimmberechtigte Mitglieder :

- zwei Hochschullehrerinnen,
- zwei akademische Mitarbeiterinnen,
- zwei weitere Mitarbeiterinnen,
- zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden,

b) als nicht stimmberechtigtes Mitglied :

- die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.“

### **2) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung :**

„Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird durch den Beirat gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von vier Jahren bestellt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist Vorsitzende des Beirats.“

### **3) § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung :**

„Zur Beratung und Unterstützung der Universität und der Gleichstellungsbeauftragten wird vom Senat auf Vorschlag der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat nach § 11 Abs. 1 HG eine Gleichstellungskommission gebildet. Der Gleichstellungskommission gehören an :

- eine Hochschullehrerin und ein Hochschullehrer,
- eine akademische Mitarbeiterin und ein akademischer Mitarbeiter,
- eine weitere Mitarbeiterin und ein weiterer Mitarbeiter,
- eine Vertreterin und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von der Rektorin oder dem Rektor für den Zeitraum von zwei Jahren – Studierenden für ein Jahr – bestellt.

Die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor sowie die Gleichstellungsbeauftragte berichten der Gleichstellungskommission einmal jährlich über die gleichstellungsrelevanten Maßnahmen, die das Rektorat bzw. die Gleichstellungsbeauftragte getroffen haben.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 13. Juli 2011.

Köln, den 25. Juli 2011



Der Rektor  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth